

27. Begehen geprüfte Zahntechniker im Sinne von § 123 der Reichsversicherungsordnung dann unlauteren Wettbewerb, wenn sie sich als „staatlich geprüfte Dentisten“ bezeichnen?

UnlWG. § 3. RWG. § 123.

II. Zivilsenat. Urf. v. 19. Juni 1931 i. S. F. u. Gen. (Bekl.)
w. Bahnärztlichen Kreisverein L. (Ml.). II 451/30.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Beklagten sind Zahntechniker, welche die auf Grund von § 123 der Reichsversicherungsordnung durch die sächsischen Aus-

föhrungsbestimmungen vorgefehene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Sie bezeichnen sich als „staatlich geprüfte Dentisten“. Der Zahnärztliche Kreisverein e. V. klagt auf Unterlassung dieser Bezeichnung, die er für irreföhrend hält. Die Beklagten halten sich zur Föhrung der Bezeichnung für befugt. Beide Vorinstanzen gaben der Klage statt. Die Revision der Beklagten föhrte zur Abweisung der Klage.

Gründe:

Nach Ansicht des Berufungsgerichts stellt die von den Beklagten geübte Föhrung der Bezeichnung „staatlich geprüfter Dentist“ eine Handlung des unlauteren Wettbewerbs im Sinne von § 3 UnlWG. dar, da sie mindestens bei einem Teil der Bahnranken die irrige Vorstellung erwecke, daß ohne Rücksicht auf § 123 RWO. die Leistungsfähigkeit des betreffenden Dentisten staatlich anerkannt, daß ein solcher Dentist auf einer staatlichen Anstalt vorgebildet sei, und daß seine Sachkunde wie auch die von ihm abgelegte Prüfung das gesamte Gebiet der Zahnheilkunde umfasse. Diese Erwägungen vermögen der Nachprüfung nicht standzuhalten. Nicht zur Erörterung steht im Streitfall die Frage, ob etwa die Bezeichnung „Dentist“ als solche zu beanstanden ist, weil sie in gewissen Kreisen des Publikums mit der Bezeichnung „Zahnarzt“ verwechselt werden könnte; denn nach der eigenen Erklärung des Klägers „kann es richtig sein und soll im vorliegenden Prozeß keinen Anlaß zum Streit geben, daß die Beklagten sich als Dentisten bezeichnen dürfen“. Die Klage wird vielmehr allein darauf gestützt, daß der Beisatz „staatlich geprüft“, den die Beklagten gebrauchen, eine unwahre Angabe enthalte, die geeignet sei, den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu erwecken (§ 3 UnlWG.); die Bezeichnung sei unklar und wirke irreföhrend, da sie diese Prüfung nicht genügend kennzeichne und daher den Unterschied gegenüber der zahnärztlichen Ausbildung, Prüfung und Approbation nicht mit der für das Publikum erforderlichen Deutlichkeit erkennen lasse. Nach Ansicht des Klägers müßte der Zusatz, um eine Irreföhrung zu vermeiden, lauten: „geprüft nach den sächsischen Ausführungsbestimmungen zu § 123 RWO.“.

Für die Beurteilung der Frage, wie dieser Beisatz zu verstehen sei, ist die Auffassung der für Zahnbehandlungen in Betracht kommenden Kreise des Publikums maßgebend. Festgestellt ist, daß die

Beklagten die in der sächsischen Verordnung vom 15. Oktober 1921 zur Ausführung von § 123 RWD. angeordnete Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Diese Prüfung findet nach jener Verordnung vor einem staatlichen Prüfungsausschuß statt und ist daher eine staatliche. Fraglich kann nur sein, welche Vorstellung das Publikum damit verbindet, wenn sich die Beklagten daraufhin ohne Bezugnahme auf den durch § 123 a. a. O. bedingten Anlaß und Zweck der Prüfung schlecht hin als „staatlich geprüft“ bezeichnen. Die soeben genannte Vorschrift besagt, daß bei Zahnkrankheiten mit Ausschluß von Mund- und Kieferkrankheiten die Krankenkassenbehandlung außer durch Zahnärzte auch durch Zahntechniker gewährt werden könne, und daß die oberste Verwaltungsbehörde zu bestimmen habe, wer als Zahntechniker anzusehen sei. Zu Unrecht schließt das Berufungsgericht aus dieser Vorschrift, daß sich die Qualifikation der geprüften Zahntechniker nur auf die Kassenbehandlung beschränke und daß somit die allgemeine Bezeichnung „staatlich geprüft“ mindestens für einen Teil der Zahnkranken täuschend sei. In Wirklichkeit enthält § 123 — abgesehen von Mund- und Kieferkrankheiten — keine Beschränkung der Qualifikation der Dentisten, die von der Verwaltungsbehörde anerkannt sind, sondern drückt nur aus, daß solche — offenbar, weil genügend vertrauenswürdig, — auch für Kassenbehandlung in Frage kommen. Wo der Befähigungsnachweis an sich vorhanden ist, kann auf seine Verwendung gerade in der Kassenbehandlung als bloße Folgeerscheinung der Prüfung nichts ankommen. Praktisch ist die Qualifikation nach § 123 RWD. schon angesichts der überragenden Bedeutung der Kassenpraxis und der Tatsache, daß die fachlichen Erfordernisse für ihre Ausübung logischerweise nicht geringer sein können als für die Behandlung von Privatpatienten, daß im Gegenteil um des öffentlichen Charakters der Krankenversicherung willen bei ihr die Zuverlässigkeit des Behandelnden jedenfalls gewährleistet sein muß, von der Wirkung eines allgemeinen Befähigungsnachweises nicht zu trennen. Wenn der Vorderrichter meint, ein Teil des Publikums vermute hinter der staatlichen Prüfung eine Anerkennung höherer Leistungsfähigkeit, als wenn in der Bezeichnung zum Ausdruck gebracht würde, daß die Prüfung zum Zwecke der Zulassung zur Kassenbehandlung abgelegt sei, so ist diese Annahme als irrig zu bezeichnen. Erfahrungsgemäß legt das Publikum auf den Anlaß und die besonderen Zwecke staatlicher Prüfungen kein Gewicht,

sofern — wie hier — die mit dem Bestehen der Prüfung verbundene Gewähr für die Fähigkeiten des Geprüften der Allgemeinheit unbeschränkt zugute kommt. Aus dem Umstand, daß der Beisatz „staatlich geprüft“ auf das Bestehen einer staatlichen Prüfung hinweist, wird das Publikum zugleich entnehmen, daß Dentisten — wie das auch in Wirklichkeit der Fall ist — eine solche Prüfung an sich nicht abzulegen haben, um ihren Beruf auszuüben. Die Allgemeinheit wird daher, gleichviel, ob sie die Vorschrift des § 123 a. a. O. kennt oder nicht, zu den Leistungen staatlich geprüfter Dentisten besonderes Vertrauen haben, und diese Auffassung wäre auch keinesfalls unberechtigt. Das Publikum wird sie daher im Bedarfsfalle bevorzugen vor denen, die sich keines solchen Zusatzes bedienen. Nach der Erfahrung des täglichen Lebens fehlt es aber an ausreichendem Anhalt dafür, daß die Unterlassung der Angabe von Anlaß und Zweck der Prüfung in der Bezeichnung irreführend im Sinne der Begründung einer Gefahr der Verwechslung mit einem approbierten Zahnarzt wirken soll, wie der Kläger in der Revisionsverhandlung mit Nachdruck betont hat.

Nicht begründet ist auch die Annahme des Berufungsgerichts, daß die von den Beklagten geführte Bezeichnung den Anschein einer staatlichen Ausbildung erwecke, die in Wirklichkeit nur der approbierte Zahnarzt durchgemacht habe. Das Urteil legt nicht dar, auf welche tatsächlichen Unterlagen sich diese mit den sonstigen Erfahrungen des Lebens im Widerspruch stehende Erwägung stützt. Der Wortlaut der Bezeichnung ergibt dafür jedenfalls keinen Anhalt, und die Erfahrung lehrt, daß in zahlreichen Fällen Staatsprüfungen ohne vorausgegangene staatliche Ausbildung abgelegt werden. Auch bei nur geringer Überlegung pflegt sich das Publikum darüber klar zu sein, daß der Wert staatlicher Prüfungen nicht in der Feststellung des Vorhandenseins von Fähigkeiten beruht, die gerade nur auf staatlichen Anstalten erworben werden, sondern in der Feststellung schlechthin, daß die zum Bestehen der Prüfung geforderten Fähigkeiten vorhanden sind, ohne Rücksicht auf den Ausbildungsgang des Prüflings.

Wenn endlich der Berufsrichter meint, daß der Ausdruck „staatlich geprüfter Dentist“ auf eine das ganze Gebiet der Zahnheilkunde umfassende Fachbildung und Prüfung schließen lasse und darum für einen Teil der Patienten irreführend sei, so gibt er damit wiederum eine Auslegung des Begriffs, die nicht durch tatsächliche Umstände

belegt wird und nur als eine Überspannung der zu stellenden Anforderungen angesehen werden kann. Richtig ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts, daß neben Mund- und Kieferkrankheiten auch Zahnregulierungen nicht Gegenstand der nach § 123 RVO. abzuhaltenden Prüfung sind. Dieser Umstand macht aber den beanstandeten Zusatz nicht zu einer unwahren Angabe im Sinne von § 3 UnlWG. Schließt das Bestehen der Prüfung, die wie jede Prüfung nicht alle denkbaren Zweige der Ausbildung und künftigen Berufstätigkeit umfassen kann, jedenfalls die Anerkennung ein, daß der Betreffende den nach der staatlichen Prüfungsordnung an Zahntechniker zu stellenden Durchschnittsanforderungen genüge, so läßt sich nicht sagen, ein derartiger Befähigungsnachweis bleibe hinter den Erwartungen des Publikums zurück. Dabei ist davon auszugehen, daß das Publikum die Dinge mit einer gewissen Überlegung betrachtet; denn der hier anzulegende Maßstab kann nach dem Gegenstand der Sache nun einmal nicht auf jede Überlegung verzichten. Auch der Umstand, daß § 123 Mund- und Kieferkrankheiten von der Behandlung durch Dentisten grundsätzlich ausschließt und daß diese Gebiete daher als Gegenstand der Prüfung von vornherein ganz auscheiden, macht nach der Einstellung des Publikums die Bezeichnung „staatlich geprüft“ nicht zu einer unwahren im Sinne des § 3 UnlWG. Allerdings ist nach § 123 RVO. die Stellung der Dentisten keineswegs so untergeordnet, daß ihre Dienstleistung nur aushilfsweise im Notfall — wenn es nämlich an Zahnärzten fehlt — für die Behandlung von Kassenpatienten zugelassen wäre, eine Auffassung, von der anscheinend einige der vom Kläger überreichten Privatgutachten ausgehen. Sie entspricht zwar der Fassung des Entwurfs der Reichsversicherungsordnung (§ 136 das.), widerspricht aber dem klaren Wortlaut des durch die Reichstagsverhandlungen geschaffenen, jetzt maßgebenden § 123 des Gesetzes. Trotzdem macht das Publikum, das vielleicht den Unterschied der Vorbildung der Zahnärzte und der Dentisten im einzelnen nicht genau kennt, aber doch weiß, daß nur die ersteren eine akademische Vorbildung mit Abschlußprüfung besitzen, einen Unterschied in der Beurteilung der Sachkenntnisse beider Berufsarten. Die Ansicht, daß es von einem Dentisten jede Form der Zahnbehandlung verlange und zu erwarten berechtigt sei, wie z. B. die Behandlung von Mund- und Kieferkrankheiten sowie Zahnregulierungen, widerspricht der Lebenserfahrung. Der normale

Patient weiß im Gegenteil zwischen dem akademisch gebildeten Zahnarzt und dem vorzugsweise technisch geschulten Dentisten sehr wohl einen Gradunterschied zu machen, indem er bei diesem vorzugsweise die für die eigentlichen Zahnerkrankungen (z. B. beim Ziehen, Füllen von Zähnen, Zahnersatz u. dgl.) gebotenen Handfertigkeiten voraussetzt, nicht aber die Fähigkeit zur Beratung in solchen Fällen, die mehr in das Gebiet der Wissenschaft oder der allgemeinen Körperbehandlung einschlagen. Das Publikum wird in schwereren Fällen, vor allem bei Mund- und Kieferkrankheiten, vom Dentisten nicht die sachgemäße Behandlung und Beseitigung des Übels erwarten. Schließen aber die Patienten in ihre Vorstellung von den Kenntnissen und Fähigkeiten des Dentisten die Beherrschung der letzteren Gebiete überhaupt nicht ein, so ist ihnen, wenn sie den Ausschluß der Mund- und Kieferkrankheiten von der staatlichen Prüfung und von der Behandlung der zur Kassenpraxis zugelassenen Dentisten erfahren, auch diese Tatsache gleichgültig. Sie haben eben auf diesen Gebieten nichts anderes erwartet. Auf den geringen Teil des Publikums, der etwa an einen geprüften Dentisten über den Umfang des Prüfungsgebietes hinausgehende Anforderungen stellen sollte, brauchen die Beklagten bei der von ihnen gewählten Bezeichnung um so weniger Rücksicht zu nehmen, als die Zulassung zur Kassenpraxis eine den Rahmen des § 123 RVO. überschreitende Behandlung, wenigstens Kassenpatienten gegenüber, ohnehin verbieten würde.

Nach alledem enthält die von den Beklagten geführte Bezeichnung keine unrichtige, irreführende Angabe.